



## Kindergartenpflicht im letzten KIGA- Jahr:

Die Eltern sind verpflichtet,

dass ihr Kind während des letzten Kindergartenjahres  
vor der Schulpflicht einen Kindergarten besucht  
(vom 1. Montag im September bis Schulschluss).

Die Kindergartenpflicht ist erfüllt,

wenn das Kind den Kindergarten vormittags  
an mind. 4 Tagen für mind. 16 Stunden besucht.

Fernbleiben vom Kindergarten ist gerechtfertigt bei:

Erkrankung des Kindes oder der Eltern  
außergewöhnliche Ereignisse (z. B.: Hochwasser)  
urlaubsbedingte Abwesenheit (max. 3 Wochen = 15 Werktage)

Die Eltern haben die Pädagogin von jeder Verhinderung zu benachrichtigen.